

## Jahreshauptversammlung 12.12.2020

### Satzungsänderungen

#### § 2a Besondere Regeln für die Ausgliederung von Abteilungen / Beteiligung an Kapitalgesellschaften

- (1) Der Verein kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an einer Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des DFB und des Ligaverbandes beteiligen, auf die Teile der Fußballabteilung, insbesondere die Lizenzspieler- oder Teile der Jugendabteilung, oder andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins (z.B. Vermarktung) ausgegliedert werden.
- (2) Dabei ist sicherzustellen, dass der Verein an der Tochtergesellschaft im Hinblick auf Stimm- und Gewinnrechte die Mehrheit hält, d.h., dass er über 50% der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt und mindestens im gleichen Umfang am Gewinnrecht beteiligt ist. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muss dem Verein oder einer von ihm zu 100% beherrschten Tochter die Stellung des Komplementärs mit uneingeschränkter Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zustehen.
- (3) Die Ausgliederung kann (unabhängig von der konkreten rechtlichen Gestaltung) nur durch einen Ausgliederungs-/Übernahmevertrag erfolgen, der in einem Grundlagenvertrag um weitere vertragliche Vereinbarungen zu ergänzen ist, die die Details des Rechtsverhältnisses und der sonstigen Beziehungen zwischen Verein und Tochtergesellschaft festlegen. Dabei ist in den Verträgen mit der Tochtergesellschaft dauerhaft sicherzustellen, dass die in § 1 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung genannten Merkmale durch den ausgegliederten Spielbetrieb in unveränderter Form übernommen bzw. verwendet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Vereinsnamen, die Vereinsfarben und das Vereinselement, welche durch den Spielbetrieb der Tochtergesellschaft weiterzuführen und zu repräsentieren sind.
- (4) Die Ausgliederung und die damit in Zusammenhang stehenden Verträge (Ausgliederungs-/Übernahmevertrag, Grundlagenvertrag) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann nur einheitlich erteilt werden. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Ausgliederung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, die zur Erreichung der Ausgliederung notwendig sind oder der Absicherung von Rechten des Vereins im Zusammenhang mit der Ausgliederung dienen.
- (6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Ausgliederung ist mindestens sechs Monate vor dem Versammlungstermin anzukündigen. Die rechtzeitige Ankündigung ist zwingende Formvoraussetzung für einen wirksamen Ausgliederungsbeschluss. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt abweichend von § 12 Abs. 3 mit den Fristen der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern nicht gesetzliche Vorschriften eine längere Einladungsfrist erfordern.
- (7) Einer Ankündigung gemäß Abs. 6 S. 1 bedarf es nicht, wenn die Ausgliederung

- a. unter Berücksichtigung von entsprechenden Normen oder Richtlinien der Finanzverwaltung zur Vermeidung des Entzugs des Gemeinnützigkeitsstatus oder  
b. aufgrund von Änderungen des Vereinsrechts oder dessen Auslegung zum Erhalt des Status des Vereins als Idealverein  
notwendig ist und zugleich die Einhaltung der Ankündigungsfrist für den Verein zu Nachteilen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit oder den Vereinsstatus führen würde. Die entsprechenden Umstände sind in der Einladung zu benennen und zu belegen.
- (8) In den Fällen des Abs. 7 kann die Ausgliederung auf eine Tochtergesellschaft nur erfolgen, wenn an dieser weitere Gesellschafter nicht beteiligt sind.
- (9) Den Mitgliedern sind im Zeitpunkt der Ankündigung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 6 S. 1 ausführliche Informationen über die beabsichtigte Ausgliederung, deren Durchführung sowie die damit verfolgten Zwecke in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Über Änderungen, die nach der Ankündigung erfolgen, sind die Mitglieder fortlaufend in geeigneter Form zu unterrichten.
- (10) Vorstand und Aufsichtsrat sollen den Mitgliedern die Inhalte der Verträge und die mit diesen verfolgten Zwecke spätestens innerhalb von 3 Wochen nach der Ankündigung, in den Fällen des Abs. 7 unverzüglich nach Versand der Einladung in geeigneter Form erläutern.
- (11) Nach erfolgter Ausgliederung ist der Vorstand zur Vornahme von Änderungen oder Kündigungen des Ausgliederungs-/Übernahmevertrages und des Grundlagenvertrages, sowie hinsichtlich jeglicher Verfügung über Anteile des Vereins an der Tochtergesellschaft nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung befugt. Für die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten gelten die Regelungen dieses § 2a entsprechend.

**Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:**

- (4) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt in jedem Fall
- a. die Entscheidung über die Ausglieder von Abteilungen oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auf eine Kapitalgesellschaft (§ 2a der Satzung) und die damit in Zusammenhang stehenden Beschlussfassungen über Ausgliederungs- / Übernahmevertrag und Grundlagenvertrag,
- b. die Entscheidung über Änderungen oder Kündigungen des Ausgliederungs- / Übernahmevertrags und des Grundlagenvertrags, sowie hinsichtlich jeglicher Verfügung über Anteile an der Kapitalgesellschaft

**Die bisherigen § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 5 werden gestrichen.**

**In § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 6 der Satzung wird ein neuer Satz 2 eingefügt:**

§ 2a Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung bleiben unberührt.

**Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**

Der Antrag wurde mit 684 Stimmen, 233 Gegenstimmen und 253 Enthaltungen angenommen, somit wurde die satzungsändernde Mehrheit von 2/3 erreicht.